

■ **Verfasser:** 113

■ **Thema:** Dienstrechtsneuordnungsgesetz
Änderungen im Beamtenversorgungsrecht

Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) kommt es neben dem Beamten- und Besoldungsrecht auch zu Änderungen im Beamtenversorgungsrecht. Die meisten Neuerungen ergeben sich daraus, dass die Änderungen im Beamten- und Besoldungsrecht im Beamtenversorgungsrecht nachvollzogen werden müssen. Zusätzlich werden Änderungen wegen der aktuellen Rechtsprechung in das Gesetz eingearbeitet (z.B. Zwei- statt Dreijahresfrist für die Versorgung aus dem letzten Amt). Das Beamtenversorgungsrecht und die damit einhergehenden Übergangsregelungen werden dadurch sicher komplizierter und für die Beamtinnen und Beamten schwieriger zu verstehen sein. Mit den nachstehenden Ausführungen sollen die Beamtinnen und Beamten des BEV über die für sie maßgebenden **wesentlichen** Änderungen unterrichtet werden. Auf Änderungen, die für das BEV ohne Bedeutung sind, wird dabei nicht eingegangen. Der Beitrag soll auch in den Geschäftlichen Mitteilungen der DB AG veröffentlicht werden.

Die Änderungen werden in der Regel mit dem Tag nach der Bekanntgabe des DNeuG in Kraft treten, die Änderungen infolge der Überleitung in die neuen Besoldungstabellen zum 01.07.2009.

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

In § 5 BeamtVG sollen durch die Einfügung eines neuen Faktors 0,9951 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemindert werden. Dies ist deshalb erforderlich, weil die bisherige Sonderzahlung im Monat Dezember in die neue Besoldungstabelle eingearbeitet ist. Der bisherige Vomhundertsatz für die Sonderzahlung war aber für die aktiven Beamten höher (2,5 v.H.) als für die Versorgungsempfänger (2,085 v.H.). Außerdem nahm die Sonderzahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BSZG nicht an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtVG teil.

Die bisherigen Minderung der Sonderzahlung nach § 4a BSZG soll durch die Einfügung eines neuen § 50f in das BeamtVG geregelt werden. Dies hat zur Folge, dass die Versorgungsbezüge sich um den hälftigen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung vermindern (vgl. dazu auch Punkt 6). Die Änderungen durch die Einfügung des Faktors in § 5 BeamtVG und den neuen § 50f BeamtVG ist eine Folge der Neugestaltung der Besoldungstabellen, führt aber nicht zu einer Minderung der bisherigen Höhe der Versorgungsbezüge.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit - Zeiten einer Hochschulausbildung

Durch eine Änderung des § 12 BeamtVG soll die Berücksichtigung von Zeiten einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit statt bisher bis zu 1095 Tagen (= 3 Jahre) nur noch bis zu 855 Tagen möglich sein. Diese Verminderung um 240 Tage bedeutet die Übertragung einer rentenrechtlichen Regelung in das Beamtenversicherungsrecht.

Übergangsvorschrift (§69f –neu)

Diese Einschränkung erfolgt schrittweise für die nach dem Inkrafttreten eintretenden Versorgungsfälle in der Form, dass die höchstens anrechenbare Zeit für jeden darauf folgenden Monat des Eintritts des Versorgungsfalles um 5 Tage gemindert wird. Diese Übergangszeit ist damit nach 48 Monaten abgeschlossen.

3. Versorgungsabschlag

Die im BBG vorgesehene schrittweise Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze hat entsprechende Auswirkungen auf den Versorgungsabschlag. Der Versorgungsabschlag bezieht sich auf den Abstand zwischen den künftig **angehobenen** Antrags- und Lebensaltersgrenzen und dem Zeitpunkt der vorzeitigen Zuruhesetzung. Für jedes Jahr, um das die Zuruhesetzung vor der für den Versorgungsfall (Versorgungsgrund) maßgebenden Altersgrenze erfolgt, wird das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) um 3,6 v.H. gemindert. Er bleibt bei Dienstunfähigkeit und Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung auf höchstens 10,8 v.H. beschränkt. Bei Inanspruchnahme der unverändert gebliebenen **Antragsaltersgrenze** (Vollendung des 63. Lebensjahres) kann der Versorgungsabschlag bis zu 14,4 v.H. betragen. Bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (nach den §§ 6, 8 und 10 BeamtVG – Zeiten als Beamter, Berufssoldat und Arbeitneh-

mer im öffentlichen Dienst, sowie Erhöhungszeiten nach § 14a BeamtVG, Zeiten nach § 50 d BeamtVG und Zeiten einer der Beamtin bzw. dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr) zurückgelegt hat. Bei einer Zuruhesetzung wegen **Dienstunfähigkeit** wird das Ruhegehalt nicht gemindert, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren nach den vorstehend genannten Vorschriften zurückgelegt worden ist.

Übergangsvorschrift

Das DNeuG sieht in dem neu eingefügten § 69h BeamtVG weitgehende und längerfristige Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters vor, mit der Folge, dass die Änderungen erst zeitversetzt und schrittweise zum Tragen kommen. **Schwerbehinderte**, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, können weiterhin nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschlag auf Antrag in den Ruhetand treten. Sind sie nach dem 31.12.1951 geboren erfolgt die Anhebung der für die Berechnung des Versorgungsabschlages maßgeblichen Altersgrenze schrittweise:

Geburtsdatum bis	Lebensalters	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Für am Tag des Inkrafttretens des DNeuG vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, deren Schwerbehinderung bis zum 31.12.2006 anerkannt und denen Altersteilzeit bezogen auf die Antragsaltersgrenze bewilligt wurde, gilt die Versorgungsabschlagsregelung in § 14 Abs. 3 BeamtVG in der alten Fassung

weiter (bezüglich der Entscheidungsgrundlage wird in diesen Fällen also Bestandschutz gewährt).

Für am Tag des Inkrafttretens des DNeuG vorhandene Beamtinnen und Beamte, die die **normale Antragsaltersgrenze** (Vollendung des 63. Lebensjahres) in Anspruch nehmen, gilt, wenn sie vor dem 01.01.1949 geboren sind, für die Berechnungen des Versorgungsabschlages weiterhin das 65. Lebensjahr als gesetzliche Altersgrenze. Sind sie im Jahre 1949 geboren, steigt das Lebensalter dann nach der folgenden Tabelle:

Geburtsdatum bis	Lebensalters	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

Für am Tag des Inkrafttretens vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und denen Altersteilzeit bewilligt wurde, gilt für die Berechnung des Versorgungsabschlages als gesetzliche Altersgrenze weiterhin das 65. Lebensjahr.

Bei Beamtinnen und Beamten, die wegen **Dienstunfähigkeit** nach dem Inkrafttreten des DNeuG bis zum 31.12.2011 in den Ruhestand treten, ist wie bisher der Versorgungsabschlag bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres zu berechnen. Für die Zurruesetzungen nach dem 31.12.2011 steigt das Lebensalter für die Berechnung des Versorgungsabschlages schrittweise nach folgender Tabelle:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0

1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Dabei genügt eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren (anstelle von 40 Jahren), um den Versorgungsabschlag zu vermeiden.

4. Hinzuverdienstgrenze

Die in jedem Fall kürzungsfreien Hinzuverdienstgrenzen bei der Anwendung der §§ 14a BeamtVG (vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes) und 53 BeamtVG (Zusammentreffen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen) werden auf 400 € angeho-

ben.

5. Versorgungsauskunft

Das BEV hat bereits bisher allen Beamtinnen und Beamten, die hinsichtlich ihrer Zuruhesetzung eine Dispositionsmöglichkeit hatten (z.B. Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze, Altersteilzeit) oder die einen sonstigen wichtigen Grund hatten, Auskunft über die erreichte Versorgungsanwartschaft erteilt. Durch das DNeuG wird ein Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Erteilung einer Auskunft über die erreichten Versorgungsanwartschaften eingeführt. Dazu ist lediglich ein formloser Antrag erforderlich, der an die für die Beamtin bzw. den Beamten jeweils zuständige Dienst- oder Außenstelle des BEV zu richten ist. Die Auskunft ist nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen und steht stets unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen. Zu diesem Punkt erfolgen demnächst noch gesonderte Informationen. An dem bisherigen Verfahren zur Erteilung anlassbezogener Auskünfte ändert sich dadurch nichts.

6. Abzug für Pflegeleistungen

Nachdem die Rentenempfänger mit dem vollen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung belastet worden waren, war diese Belastung im Jahre 2002 auch auf die beamtenrechtlichen **Versorgungsempfänger** übertragen worden. Dies erfolgte bisher dadurch, dass die jährliche Sonderzahlung im Monat Dezember in Höhe des hälftigen Beitrages zur gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen auf die **jährlichen Versorgungsbezüge** gemindert worden ist. Als Folge des Einbaus der Sonderzahlung in das

Grundgehalt werden nunmehr die **laufenden Versorgungsbezüge** entsprechend vermindert. Die Minderung darf den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung (z.Z. 35,83 € monatlich) nicht überschreiten. Die Minderung der Versorgungsbezüge nach dem neuen § 50f BeamtVG bedeutet nicht, dass in entsprechender Höhe Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung entrichtet werden.

7 Weitere Übergangsregelungen

Die Überleitung der vorhandenen Beamten in die **neue Besoldungstabelle** erfolgt ggf. zu einer sog. Überleitungsstufe seiner maßgebenden Besoldungsgruppe, wenn eine direkte Überleitung zu einer Stufe der neuen Besoldungstabelle nicht möglich ist. Für die Beamtinnen und Beamten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles noch einer solchen Überleitungsstufe zugeordnet sind, ist ruhegehaltfähig das Grundgehalt aus der unmittelbar darunter liegenden Stufe. In Höhe der Differenz wird ein ruhegehaltfähiger Überleitungsbetrag gewährt, der an künftigen allgemeinen Anpassungen teilnimmt.

8. Revisionsklausel

In den bisherigen § 69e BeamtVG (Übergangsregelung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001) wird eine sog. Revisionsklausel eingefügt. Damit soll erreicht werden, dass sich die Rente und die Versorgung auch künftig im Gleichklang entwickeln und fortgeschrieben werden können. Bis 31.12.2011 wird festzustellen sein, ob die angestrebte wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen erreicht wurde und die erwarteten Kosten und Belastungswirkungen eingetreten sind, bzw. künftig eintreten werden. Der Gesetzgeber wird dann vor allem unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der dann gegebenen Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen, insbesondere der Entwicklung der Versorgungsausgaben die notwendigen Schlüsse ziehen und ggf. die erforderlichen Änderungen zu beschließen haben.

Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen dienen allein einer Unterrichtung der Beamtinnen und Beamten des BEV über die vorgesehenen versorgungsrechtlichen Änderungen. Versorgungsrechtliche Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Versorgungsrechtliche Entscheidungen können allein auf der Grundlage des Gesetzes getroffen werden.